

27/SN-361/ME

Univ.-Prof. Dr. Wolfram Krömer
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
Institut für Romanistik
Innrain 52
A-6020 Innsbruck (Austria)
Tel.: (0)512/507/4202
Fax: (0)512/507/2883
E-Mail: Wolfram.Kroemer@uibk.ac.at



Innsbruck, den 21.4.1999

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Und an den
Nationalrat

Betr.: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (Bachelor- und Master-Studien)

Sehr geehrter Herr Präsident des Nationalrates, sehr geehrter Herr Minister!

Anbei erhalten Sie eine von einer Arbeitsgruppe erarbeitete Stellungnahme des Instituts für Romanistik der Universität Innsbruck zum obengenannten Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Gesetzesänderung.

Mit verbindlichen Grüßen

(Univ.Prof. Dr. Wolfram Krömer, Institutsvorstand)

ÄNDERUNG DES UNIVERSITÄTS-STUDIENGESETZES (BACHELOR- UND MASTERSTUDIEN)

Stellungnahme des Instituts für Romanistik (Arbeitsgruppe)

Der Entwurf eines Bachelorstudiums in der durch die Gesetzesvorlage anvisierten Form wird für die romanistischen Studienrichtungen v.a. aufgrund der folgenden Aspekte abgelehnt:

Stundenmäßige Überfrachtung und mangelnde Differenzierung (nach innen und außen) des BA

- Die Studiendauer von 6 Semestern ist mit der vorgesehenen Stundenanzahl, i.e. 108 Stunden (90% der für Diplomstudien vorgesehenen Gesamtstundenzahl = 120 Std.) vollkommen überfrachtet. ⇒ Ist nur durch starke Verschulung überhaupt machbar.
- Die Aufteilung in Pflicht- und Wahlstunden (das wären hier 64 : 44 Stunden) ist nach ihrer Sinnhaftigkeit zu hinterfragen, v.a. wenn sie eine Aufteilung in Erst- und Zweitfach impliziert, wie es für die neuen geisteswiss. Studienpläne größtenteils vorgesehen ist.
- Die Differenz von nur zwei Semestern zwischen BA und MA ist wenig sinnvoll, da sie
 - für das BA keine wesentliche Studienverkürzung bringt, d.h. mangelnde Attraktivität als "Kurzstudium"
 - da zwei Semester für ein ernstzunehmendes MA-Studium nicht ausreichen
 - da auch in den meisten anderen EU-Ländern, mit denen Konformität angestrebt wird, für die zweite universitäre Ausbildungsstufe 4 Semester vorsehen (s. dazu auch Kommentar Pkt. 1. u. 3.)

Aspekt der "Verschulung":

Die im Gesetz geforderte Festlegung der Abfolge der LVen führt zu regelrechten Curricula bzw. "Stundenplänen" für das BA, die auch angesichts der hohen Stundenzahl unumgänglich sind. Abgesehen von einem grundlegenden Einwand gegen verschulte Systeme, den die Arbeitsgruppe geltend machen möchte, hat dies weitreichende Folgen:

Organisatorische und finanzielle Auswirkungen:

- erfordert eine vollständige Neuorganisation des Lehrbetriebs und – laufend – einen stark erhöhten organisatorischen Aufwand für das Institut bzw. das Lehrpersonal
- erschwert beträchtlich die Koordination od. gar Kombinierbarkeit mit anderen Curricula (ein "Zweifach" wird daher schon von daher kaum möglich sein)
- kann unter keinen Umständen kostenneutral erfolgen, es sei denn, die LVen für das BA-Studium sind dieselben wie für Diplom- und auch Lehramtsstudien; das hieße dann aber:
 - es würden auch die Diplom- und Lehramtsstudien unweigerlich genauso verschult werden bzw. nach Curricula ablaufen müssen wie das BA-Studium; es sei denn:
 - die Kostenneutralität wird dadurch erreicht, daß österreichweit Studienrichtungen gestrichen werden, oder z.B. dadurch, daß die Lehramtsstudien aus den Universitäten ausgegliedert werden (s. auch Kommentar Pkt. 2.)

Auswirkungen auf die Studienbedingungen:

- BA würde die durch das UniStG 1997 eingebrachten Freiheiten (Wahlmöglichkeiten u. Flexibilität in der Studiengestaltung) wieder ganz stark einschränken
- selbständiges Arbeiten und andere von den StudienabsolventInnen geforderte Schlüsselkompetenzen eben dadurch wieder in den Hintergrund treten ("Stundenplan" statt freie Gestaltung)
- Studierende müßten wohl, wenn sie Teile des Curriculums nicht bestehen, ein ganzes Studienjahr wiederholen, würden "sitzenbleiben" ⇒ Studienverlängerung statt -verkürzung
- will man dies vermeiden, ist nur Niveausenkung die Alternative (s. auch Kommentar Pkt. 4.)

Spezifische Schwierigkeiten des BA bei einem Sprachstudium

- Wenn Sprachen von Null auf gelernt werden (wie z.B. für Italienisch u. Spanisch möglich u. häufig praktiziert), ist es kaum möglich, innerhalb von 6 Semestern auf ein annehmbares Niveau zu kommen.
- Da ein bestimmtes Sprachniveau als Zulassungsbedingung für sehr viele LVen anzusetzen ist, wird die Organisation der Curricula weiter erschwert bzw. fast unmöglich gemacht.

Weitere Kommentare

1.

ad § 4 Z 3 und 3a:

In Z. 3 werden die bisher üblichen Diplomstudien gleichgesetzt mit den Bachelorstudien als „wissenschaftliche Berufsvorbildung“, während Z. 3a das Masterstudium definiert als „Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung“. Dabei wird nicht gesagt, ob für alle drei Studienabschlüsse dieselben Berufsbilder angenommen werden, oder ob mit der Einführung des dreigliedrigen Studiensystems eine präzisere Anpassung des Ausbildungsniveaus an die jeweiligen Erfordernisse des Arbeitsmarktes erreicht werden soll (Bachelor für geringere Anforderungen, Magister oder Master für höherwertige Tätigkeiten). Wenn Bachelor und Magister gleich definiert sind, dann müßte logischerweise ein Master eigentlich höher qualifiziert sein. Entspricht aber der Master eher dem Magister, was in Anbetracht der identischen Stundenzahlen und der beiden Studienvorschriften gemeinsamen Verpflichtung zur Abfassung einer Diplom- / Masterarbeit die naheliegendere Interpretation wäre, dann müßte ein Bachelor im Vergleich zum Diplom eine Minderqualifizierung bedeuten. Gerade § 4 Z. 5 setzt ja wiederum die beiden schriftlichen Abschluß-Arbeiten gleich („Diplom- und Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.“)

2.

ad § 7 Abs. 7 bzw. § 14 Abs. 3a:

Eine verpflichtende **Abfolge** von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Bachelorstudien mag bei oberflächlicher Betrachtung straffend wirken, ist in der Realität mit den gerade in Erarbeitung befindlichen neuen Studienplänen **nicht organisierbar**. Hier sei verwiesen auf die Anlage I, Z. 1.41 und Z. 1.42 zum UniStG, die das Stundenausmaß der freien Wahlfächer für geistes- und kulturwissenschaftliche Studienrichtungen mit 40

bis 50 vH vorschreibt. Die konsistente Organisation eines Studiums mit maximal 108 Wochenstunden in sechs Semestern, an dem u.U. nicht nur mehrere Institute einer Fakultät, sondern vielleicht auch anderer Fakultäten oder gar anderer in- und ausländischer Universitäten beteiligt sind, ist – bei Aufrechterhaltung der freien Auswahl der Wahlfächer durch die Studierenden – ein logistisches Problem, das schlichtweg als unlösbar zu erachten ist.

3.

ad § 11a:

Der Abs. 2) läßt die Frage nach der Feststellung des Bedarfs am Arbeitsmarkt offen. Es ist zu befürchten, daß hier die ersten Bachelors als Beitrag zur Meinungsbildung und Bedarfsprüfung dem Arbeitsmarkt ausgesetzt werden. Ausländische Erfahrungen (cf. hiezu bspw. die Ausführungen von Chr. Schranz im *Standard* vom 24.02.1999 zur Situation in den USA) scheinen zu zeigen, daß im Bachelor kein „Vollakademiker“ gesehen wird.

Abs. 3) und 4): Die Gesamtstudiendauer von Bachelor- und Masterstudien entspricht also jeweils dem des entsprechenden Diplomstudiums; die Gesamtstundenzahl ist ebenfalls ident.

Das Ausbildungsniveau des Magisters ist demzufolge äquivalent dem eines Masters, sodaß daraus nur der Schluß gezogen werden kann, daß durch den Bachelor und seine Vollanerkennung die Schwelle zur Akademischen Berufsausbildung / zum Akademiker gesenkt werden soll.

Die Sinnhaftigkeit einer differenzierten Ausbildung in Hinblick auf verschiedene Anforderungsprofile im Berufsleben soll hier keineswegs verneint werden. Abzulehnen ist allerdings die rechtlich verankerte Gleichsetzung von Bachelor- mit Diplomstudien, weil es hier objektiv Qualitätsunterschiede in der Ausbildung gibt. Die Einführung eines Bachelor-Abschlusses ist daher nur unter der Bedingung zu begrüßen, daß auch die mit dem Bachelor erworbenen Berufsberechtigungen dem verminderten Ausbildungsstand Rechnung tragen.

Desweiteren sei darauf verwiesen, daß Masterstudien international in der Regel 10 Semester dauern. Dies wäre dann auch eine sinnvolle Entwicklung, mit einem Bachelor als einer für manche Berufsfelder anwendbaren, nicht vollakademischen post-sekundären Ausbildung und einer im Vergleich zum Magister aufgewerteten Weiterbildung zum Master. Die internationale Mobilität und Akzeptanz würde damit sicherlich besser erreicht als mit dem hier vorgeschlagenen Modell „6 plus 2“.

4.

In den Erläuterungen sind mehrfach als Zielsetzungen genannt die Verminderung der Zahl der Studienabbrecher und die Reduzierung der tatsächlichen Studiendauer und der Verweildauer an der Universität.

Es ist zu befürchten, daß die Reduktion der Zahl der Studienabbrecher, die sich durch die Vergabe eines in quantitativer Hinsicht leichter erreichbaren Studienabschlusses zweifelsohne erzielen lassen wird, mehr als ausgeglichen wird durch das Ansteigen der Studienabbrüche, die die keinerlei Toleranz für punktuelle Mißerfolge ermöglichende strenge Studienorganisation des Bachelorstudiums nach sich ziehen dürfte.

Die Verminderung der Studiendauer kann natürlich auch durch das Absenken des Niveaus und Beseitigung anspruchsvollerer Studienanforderungen erreicht werden. Wir stellen in den Ausführungen dieses Gesetzesvorschlages aber die generelle Verleugnung des Umstands fest, daß Studienzeitverzögerungen natürlich nicht nur auf die

Studienanforderungen, sondern auch auf materielle Studienbedingungen zurückzuführen sind, die da wären: ein Stipendiensystem, das für einen beträchtlichen Teil der Studierenden den Zwang zum Gelderwerb bedeutet; die zu geringe personelle und materielle Ausstattung der Institute, insbesondere die Ausstattung mit Lehrpersonal, deren Verbesserung eine intensivere Betreuung der Studierenden, mehr Parallellehrveranstaltungen zur Verhinderung von Wartezeiten infolge Kollision von Pflichtkursen, sowie leichtere Vereinbarkeit von Studium und beruflicher Nebentätigkeit ermöglichen würde. Die Erläuterungen zu § 13 Abs. 4 Z 9 lassen leider vermuten, daß die Verringerung der Studiendauer durchaus auch um den Preis der Aufgabe des bisher gehaltenen Niveaus angestrebt wird, wenn es heißt: „Zur Unterstützung der internationalen Mobilität sind in den Bachelor- und Masterstudienplänen die ECTS-Anrechnungspunkte verpflichtend in den StP zu verankern. *Diese Verpflichtung für die Studienkommissionen, sich mit dem zeitlichen Aufwand für das Studium auseinanderzusetzen, wird einen weiteren Beitrag zur Studienzeitreduktion darstellen*“.

Schlußfolgerungen:

Für eine sinnvolle Neuorganisation des österr. Studienrechts in das dreigliedrige System Bachelor – Master – Doctor müßten nach Ansicht der Arbeitsgruppe folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Die Studiendauer BA : MA müßte 6 : 4 Semester betragen. Der Master muß als eine im Vergleich zum Magister aufgewertete, viersemestrige Ausbildung mit wirklicher Spezialisierung konzipiert werden; nur dadurch ist auch sichergestellt, daß österr. Masters international als gleichwertig anerkannt werden.
- Das BA-Studium müßte um einiges weniger als das veranschlagte Stundenausmaß umfassen (höchstens 80%) und es müßte die Flexibilität u. Durchlässigkeit des Systems gewahrt bleiben (keine Verschulung!).
- Die Ausbildungsmodalitäten für das Bachelor-Studium müssen den Vorschriften des UniStG für die Geistes- und Kulturwissenschaften so angepaßt werden, daß die praktische Durchführung des Studiums überhaupt ermöglicht wird.
- Der Abschluß als Bachelor muß seinem verringerten Ausbildungsniveau entsprechend auch zu geringeren, i.e. nicht als vollakademische Ausbildung zu wertenden Berufsberechtigungen führen (auf die Probleme, die dem öffentlichen Dienst hier mit sicherlich folgenden Ansprüchen seitens der PädAk-Absolventen entstehen werden, sei nur am Rande verwiesen ...)